



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 163-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.213

Eingereicht am: 15.06.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in)
Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Sancar (Bern, Grüne)
Baumann (Münsingen, EDU)
Kocher Hirt (Worben, SP)
Esseiva (Bern, FDP)
Buri (Konolfingen, GLP)
Leuenberger (Uetligen, EVP)
Eigenmann (Bern, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 12.09.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Für transparentere Berechnungsmethoden des SKOS-Grundbedarfs für den Lebensunterhalt

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich im Rahmen der Mitgliedschaften in der SODK und der SKOS für eine Überarbeitung des SKOS-Warenkorbs zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) einzusetzen, mit dem Ziel eine transparentere Berechnungsmethode zu implementieren;
2. sich im Rahmen der Mitgliedschaften in der SODK und der SKOS dafür einzusetzen, dass überprüft wird, ob die Entwicklung des GBL in der Zukunft an den Landesindex für Konsumentenpreise gekoppelt werden kann.

Begründung:

Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) an die Teuerung erfolgt gemäss SKOS-Richtlinien C.3.1. im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Bei der Beschlussfassung im Jahr 2010 wurde von Seiten SKOS argumentiert, dass es sich bei der Sozialhilfe – trotz deutlich tieferem Grundbedarf als bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV – um eine bedarfsabhängige Leistung zur Existenzsicherung handelt. Deshalb sei auch angebracht, beide Leistungen in gleicher Form zu behandeln. Im Jahr 2016 evaluierte die SKOS die Berech-

nungsmodelle «Koppelung an EL» und «SKOS-Warenkorb». Die SODK entschied an der Plenarversammlung vom 19. Juni 2016, aufgrund der vorgenannten Evaluation am bestehenden Modell festzuhalten.

Weil bei der Koppelung an die EL die Teuerungsberechnung an den Mischindex gekoppelt ist und somit dem Durchschnitt von Lohn- und Preisindex entspricht, partizipieren Sozialhilfebeziehende laufend an der allgemeinen Entwicklung des Lebensstandards, solange die Teuerung tiefer als die Lohnentwicklung ist. Das ist politisch umstritten. Seit Anfang 2021 hat sich die Dynamik des Mischindex gewendet, weil die Teuerung deutlich höher als die Lohnentwicklung ist. Somit werden unterstützte Personen früher oder später, sollte die Dynamik unverändert bleiben, wiederum mit einem «zu tiefen» Grundbedarf leben müssen, weil die Teuerung gemäss LIK höher als der Mischindex ist. Zudem verändert sich der SKOS-Warenkorb im Verlauf der Zeit, und die Preisentwicklung kann somit nicht durchgängig berechnet werden. Hinzu kommt, dass die Sozialhilfe, im Gegensatz zur AHV/IV, die im Rahmen der ersten Säule eine Sozialversicherung darstellt, die Existenzsicherung in Notlagen sicherstellt und keine prämiensbezogene Versicherungsleistung ist. Auch deshalb ist die Koppelung an den Mischindex und somit die Partizipation an der allgemeinen Entwicklung des Lebensstandards nicht von allen akzeptiert.

Zur heutigen Berechnung des SKOS-Warenkorbs wird zudem ein ausgabenorientiertes Referenzbudget erstellt. Dabei werden die statistischen Daten zu den Konsumausgaben eines einkommensschwachen Teils der Bevölkerung als Orientierungsgrösse genommen, gemäss SKOS-Richtlinien sind dies die 10 Prozent einkommensschwächsten Haushalte. Eine andere Möglichkeit wäre ein voll spezifiziertes Referenzbudget (normatives Modell). Dabei würde festgelegt, welche Positionen in einen Warenkorb unverzichtbar sind, und anhand von Marktpreisen berechnet, wie hoch der Grundbedarf sein muss, um diese unverzichtbaren Produkte kaufen zu können. Die Anwendung dieses Modells würde auch die Diskussion über die umstrittene Warenkorb-Position Tabak erlauben.

Eine breit geführte Diskussion über die SKOS hinaus, die ihre Berechtigung hat, ist nötig. All diese Umstände führen dazu, dass die SKOS-Richtlinien zum Teil zögerlich, in Bezug auf die Berechnung des GBL, von den Kantonen als verbindlich erklärt werden. Zudem ist die Berechnung des Grundbedarfs recht komplex, und die Berechnungen der SKOS sind für die Kantone deswegen nur schwer verifizierbar. Deshalb soll sich der Regierungsrat im Rahmen seiner Mitgliedschaft bei der SKOS und der SODK dahingehend einsetzen, dass die Grundlagen für die Festlegung des Grundbedarfs komplett, und im Rahmen dessen auch die Festlegung der Berücksichtigung der Teuerung, überarbeitet werden. Die Berechnungen des GBL sollen einfacher und transparenter werden. Auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern ist dabei unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die Motionärinnen und Motionäre bekennen sich zu einer existenzsichernden Sozialhilfe, die auch eine soziale Teilhabe zulässt und national mit Hilfe der SKOS einheitlich geregelt wird. Letztlich geht es aber auch darum, dass sich der Kanton Bern aktiv in die Diskussionen einbringt und sich dafür einsetzt, dass möglichst wenig Schwelleneffekte entstehen, denn Arbeit muss sich lohnen.

Begründung der Dringlichkeit: Die vorliegende Motion sollte aufgrund der sachlichen Überschneidung gleichzeitig mit der Finanzmotion zur Erhöhung des GBL vorgelegt werden.

Verteiler
– Grosser Rat